

Ergänzungsvereinbarung zur Schutzimpfungsvereinbarung zwischen der KV Hamburg und dem vdek

**Ergänzungsvereinbarung zur
V E R E I N B A R U N G
Nach § 132e SGB V über die
Durchführung
von**

**Schutzimpfungen
Nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V
(Schutzimpfungs-Vereinbarung)**

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

und

den **nachfolgend benannten Ersatzkassen in Hamburg**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin in der vdek-Landesvertretung Hamburg

Hinweis: Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 71 Abs. 4 SGB V unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde).

:

1. Die Schutzimpfungsvereinbarung wird um die COVID-19-Impfungen ergänzt:

Die Vergütung für die COVID-19-Impfungen beträgt 15 Euro pro Impfung. Die Regelung gilt ab 08.04.2023. Sie ist befristet bis zum 31.12.2023.

Die oben genannte Impfvergütung setzt sich aus einem basiswirksamen Teil in Höhe von 10,00 € und einem variablen Teil in Höhe von 5,00 € zusammen. Der variable Teil wird für einen temporären Mehraufwand gezahlt und setzt sich folgendermaßen zusammen:

- | | |
|--|--------|
| A) Erhöhter Dokumentations- und Meldeaufwand/Melderhythmus | 1,50 € |
| B) Organisationsmehraufwand durch die Verwendung eines Gebindes zum Aufziehen von insgesamt sechs Spritzen aus dem Gebinde einschließlich Impfbühnen (ausgenommen NaCl-Lösung über SSB) und u.a. der dazugehörigen Terminvereinbarungen mit den Versicherten, um den Verwurf zu vermeiden bzw. zu minimieren | 3,50 € |

Mit dem Wegfall der genannten Mehraufwände reduzieren sich die Preise der oben benannten Impfungen entsprechend. Die Vertragsparteien verständigen sich über den Wegfall des Mehraufwandes. Entsprechende Reduzierungen der Preise werden jeweils zum Quartalsbeginn also 01.01., 01.04., 01.07 oder 01.10. des jeweiligen Jahres frühestens ab dem 01.01.2024 wirksam.

Die Dokumentations- und Gebührensätze waren zum Zeitpunkt des Abschlusses noch nicht abschließend bekannt. Über die jeweils aktuell gültigen Sätze und Impfregelungen in Bezug auf die COVID-19-Impfungen werden die Vertragsärzte von Seiten der KVH bei jeder Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie und Covid-19-Vorsorgeverordnung informiert. Die jeweils gültigen Impfsätze sind Grundlage der Abrechnung über das Formblatt 3.

Die Vertragsparteien werden die Anlage 1 unverzüglich ergänzen, sobald die angekündigte Änderung der COVID-19-Impfsätze vorliegt.

Ergänzungsvereinbarung zur Schutzimpfungs-Vereinbarung zwischen der KV Hamburg und dem vdek

2. In der Anlage 1 werden folgende Preise zum 01.04.2023 geändert:

Anlage 1 zum Vertrag nach § 132e SGB V über die Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Vereinbarung)

Bezeichnung	GOP	Preis ab 01.04.2023
Influenza (Standardimpfung)	89111	10,00 €
Influenza	89112	10,00 €

Für die GOP 89111 und 89112 findet die Regelung nach § 6 Abs. 2 der Schutzimpfungs-Vereinbarung (Weiterentwicklung der Vergütung um die Steigerung des OPW) bis zum 31.12.2025 keine Anwendung.

3. Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Ergänzungsvereinbarung zur Schutzimpfungs-Vereinbarung zwischen der KV Hamburg und dem vdek

Hamburg, den

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Hamburg, den

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg